
ORGANISATIONSVORSCHRIFTEN (Gesellschaftsvertrag)

Der Verband Dramatiker Dramatikerinnen Österreichs, die LVG Literarische Vereinigung zur Wahrung der Urheberrechte, der Presseclub „Concordia“, Vereinigung österreichischer Journalist/inn/en und Schriftsteller/inn/en, der Verband der Bühnenverleger Österreichs und der Österreichische Verlegerverband errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes vom 06. März 1906, RGBl. Nr. 58, samt Nachträgen, mit folgenden Statuten:

Firmenwortlaut

§ 1 Die Firma der Gesellschaft lautet: Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

Gegenstand der Gesellschaft

- §2 (1) Gegenstand der Gesellschaft ist es, die den Urheber/inne/n geschützter Werke der Literatur (mit Ausnahme von Computerprogrammen, choreografischen und pantomimischen Werken) und mit Werken der Tonkunst (Musikwerken) verbundene Sprachwerke (vertonte Texte), letzteres jedoch mit der Einschränkung auf das graphische Notenbild bzw die Notenschrift und auf den damit verbundenen Text (Musiknoten) zustehenden Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche (im Folgenden kurz „Rechte“) in deren Interesse, aber im eigenen Namen im Rahmen der der Gesellschaft erteilten Wahrnehmungsgenehmigung in ihrer jeweiligen Fassung und der mit den Bezugsberechtigten jeweils geschlossenen Wahrnehmungsverträge kollektiv wahrzunehmen und nutzbar zu machen; er bezieht sich im selben Umfang auch auf Rechtsnachfolger/innen solcher Urheber/inn/en von Todes wegen und/oder auf die Werknutzungsberechtigten an solchen Werken, sofern sie verlegerische Leistungen erbringen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, die in Abs 1 bezeichneten Rechte im Rahmen der jeweils geschlossenen Wahrnehmungsverträge bzw auf Grund gesetzlicher Regelungen (zB betreffend erweiterte kollektive Rechtswahrnehmung) wahrzunehmen und durch die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen an dritte Personen und/oder das Inkasso von Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüchen nutzbar zu machen, den Rechteinhabern ihre Anteile zu verrechnen und auszubezahlen, sowie überhaupt alle wie immer gearteten Geschäfte zu tätigen, die zur Erreichung des vorstehend beschriebenen Geschäftszweckes erforderlich oder nützlich sind.
- (3) Die Gesellschaft lässt sich vertraglich von den Rechteinhabern mit der Wahrnehmung der vorgenannten Rechte und Ansprüche betrauen, soweit ihr die Rechte nicht kraft Gesetzes zustehen.
- (4) Die Gesellschaft ist auch berechtigt, im Auftrag anderer Verwertungsgesellschaften und/oder unabhängigen Verwertungseinrichtungen im eigenen oder fremden Namen das Inkasso vorzunehmen und mit ausländischen Unternehmungen, die ähnliche Zwecke verfolgen, Verträge über die gegenseitige oder auch nur einseitige Wahrnehmung der Rechte zu schließen.
- (5) Sie kann einen aus Fremdmitteln dotierten Sozialfonds errichten und verwalten, dessen Mittel an Schriftsteller/innen unabhängig davon, ob sie Bezugsberechtigte der Gesellschaft sind, nach Maßgabe ihrer Einkommensverhältnisse und Sorgepflichten als Zuschüsse zur Altersversorgung, Krankenversicherung, Berufsunfähigkeits- bzw Hinterbliebenenversorgung sowie für sonstige Notfälle und als Ehrenpensionen zu verteilen sind. Sie ist auch berechtigt, aus eigenen Mitteln sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) im Sinn des § 33 VerwGesG 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung zu errichten und diese zu verwalten.

Geschäftsführung und Firmenzeichnung

- § 3 (1) Die Gesellschafter bestellen eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Die Zeichnung der Gesellschaftsfirma und alle Willenserklärungen erfolgen durch den/die Geschäftsführer/in; wenn mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer/innen kollektiv.
 - (3) Die Firma wird in der Weise gezeichnet, dass die zeichnungsberechtigten Personen unter dem von wem immer geschriebenen oder gedruckten Firmenwortlaut ihre Unterschrift setzen.

Sitz der Gesellschaft

- § 4 Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft ist berechtigt, an anderen Orten des In- oder Auslandes Zweigniederlassungen zu errichten.

Dauer

- § 5 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt; sie beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

Geschäftsjahr

- § 6 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Stammkapital und Stammeinlagen

- § 7 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 36.000,00 und ist mit € 18.168,20 bar einbezahlt.

Aufsichtsrat

- § 8 (1) Die Generalversammlung bestellt einen Aufsichtsrat, der aus acht ordentlichen Mitgliedern und acht stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedern besteht. Von diesen sind vier ordentliche und vier stellvertretende Mitglieder aus dem Kreis der Urheber/innen und je zwei ordentliche und zwei stellvertretende aus dem Kreis der Bühnen- und Buchverleger/innen, und zwar aus den Reihen der Mitglieder der Gesellschafter, zu bestellen. Zu Aufsichtsratsmitgliedern können nur Bezugsberechtigte der Gesellschaft bestellt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal in jedem Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten; die Sitzungen sollen vierteljährlich stattfinden.
 - (3) Die Funktionsperiode endet mit der Beschlussfassung über die vierte Jahresbilanz der Funktionsperiode.
 - (4) Die stellvertretenden Mitglieder erfüllen die Funktion der aus derselben Kurie stammenden ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder im Fall von deren Verhinderung (zB Erkrankung, sonstige Verhinderung).
 - (5) Zu Mitgliedern (stellvertretenden Mitgliedern) des Aufsichtsrates können nur physische, handlungsfähige Personen bestellt werden.
 - (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in und eine/n stellvertretende/n Schriftführer/in. Die Aufgaben des Aufsichtsrates werden diesem von der Generalversammlung zugeteilt.

- (7) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte auf Grund einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (8) Zu den Obliegenheiten des Aufsichtsrates gehören die Überwachung der Geschäftsführung, die Ausarbeitung des Verteilungsplanes auf Grund der erstmals von der Generalversammlung beschlossenen allgemeinen Grundsätze und die ihm durch das VerwGesG in seiner jeweils gültigen Fassung oder durch die Generalversammlung sonst zugewiesenen Aufgaben.

Generalversammlung

- § 9 (1) Zu den Generalversammlungen sind die Gesellschafter vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Postanschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse unter Anführung der Tagesordnung einzuladen. Die Generalversammlung kann durch jede/n Geschäftsführer/in einberufen werden. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Geschäftsführer/in, welcher diese einberufen hat. Ist er/sie verhindert und kein/e weitere/r Geschäftsführer/in bestellt, so ist von der Generalversammlung ein/e Vorsitzende/r zu wählen.
- (2) Bei der Generalversammlung hat jeder Gesellschafter für je volle einhundert Euro seines Geschäftsanteiles eine Stimme. Restbeträge unter Euro einhundert werden nicht berücksichtigt. Jedem Gesellschafter steht jedoch mindestens eine Stimme zu.
 - (3) Die Beschlüsse werden, außer in jenen Fällen, in denen das Gesetz oder der Vertrag eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - (4) In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen alle ihr vom GesmbH-Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Gegenstände.

Mitgliederhauptversammlung

- § 10 (1) Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft im Sinn des § 14 VerwGesG 2016.
- (2) Zu den Mitgliederhauptversammlungen sind die Gesellschafter und die Delegierten (§ 11) bzw. ihre Stellvertreter/innen vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Postanschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse unter Anführung der Tagesordnung einzuladen. Den Vorsitz in der Mitgliederhauptversammlung führt der/die Geschäftsführer/in, welcher diese einberufen hat. Ist er/sie verhindert und kein/e weitere/r Geschäftsführer/in bestellt, so ist von der Mitgliederhauptversammlung ein/e Vorsitzende/r zu wählen.
 - (3) In der Mitgliederhauptversammlung hat jeder Gesellschafter und jede/r der beiden Delegierten (§ 11) eine Stimme.
 - (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, außer in jenen Fällen, in denen das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.
 - (5) In die Zuständigkeit der Mitgliederhauptversammlung fallen alle ihr vom Gesetz zugewiesenen sowie die in § 14 Abs 2 Z 1 bis 4 VerwGesG 2016 genannten Gegenstände. Die in den Z 5 bis 8 dieser Vorschrift genannten Gegenstände wurden erstmals von der Generalversammlung dem Aufsichtsrat zugewiesen.

Gemeinsame Vertretung der Bezugsberechtigten

- § 11 (1) Zumindest alle zwei Jahre findet im Vorfeld der Mitgliederhauptversammlung eine Versammlung aller Bezugsberechtigten statt. Einladungen ergehen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durch den/die Geschäftsführer/in. In dieser Versammlung, die von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem/r Stellvertreter/in geleitet wird, erstattet der/die Geschäftsführer/in den Geschäftsbericht und erteilt den Bezugsberechtigten Auskünfte über alle Angelegenheiten der Gesellschaft.
- (2) Die Versammlung wählt, aufgeteilt in die Kurie der Autor/inn/en und der Verlage, alle vier Jahre aus ihrer Mitte zwei Delegierte und zwei Stellvertreter/innen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Von diesen sind je ein Mitglied und ein/e Stellvertreter/in aus dem Kreis der Urheber/innen und der Verlage, und zwar aus den Reihen der Bezugsberechtigten, zu bestellen.
- (3) Jede/r anwesende Bezugsberechtigte kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auch das Stimmrecht für bis zu zwei weitere abwesende Bezugsberechtigte ausüben.
- (4) Jedem/r Bezugsberechtigten kommt nur eine Stimme zu. Gehört er/sie als Bezugsberechtigter der Literar-Mechana sowohl der Kurie der Autor/inn/en als auch der Verlage an, hat der/die Bezugsberechtigte vor der Sitzung bekannt zu geben, in welcher der Kurien er/sie seine Stimme abgeben möchte.
- (5) Vor der Kandidatur zum Amt des/der Delegierten sind allfällige Interessenkonflikte offenzulegen. Bestehen solche Interessenkonflikte, sind die betroffenen Bezugsberechtigten nicht passiv wahlberechtigt.
- (6) Die Gesellschafter und ihre gesetzlichen Vertreter/innen sind nicht passiv wahlberechtigt. Die Amtsdauer der Delegierten beginnt mit der Wahl, sie dauert vier Jahre und endet mit der Neuwahl im vierten Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Delegierten der Bezugsberechtigten sind während ihrer Amtszeit berechtigt, an den Mitgliederhauptversammlungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt,
1. die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung zu verlangen,
 2. zu den Gegenständen der Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung Stellung zu nehmen,
 3. von der Geschäftsführung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und
 4. in allen die Bedingungen für den Wahrnehmungsvertrag und die Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten betreffenden Angelegenheiten Stellung zu nehmen.
- (8) Die Mitgliederhauptversammlung (erstmalig: die Generalversammlung) stellt Richtlinien für den Wahlvorgang und den Umgang mit Interessenkonflikten auf.

Teilnahme ohne Anwesenheit vor Ort und Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederhauptversammlung

§ 12 Die Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung ohne Anwesenheit vor Ort und die Ausübung des Stimmrechts kann nach rechtzeitiger vorheriger schriftlicher Ankündigung im Weg einer Videokonferenz auf elektronischem Weg erfolgen. Ist in diesem Fall eine Teilnahme des Gesellschafters/des Mitglieds der gemeinsamen Vertretung bzw. seiner/ihrer Stellvertretung jedoch aus technischen Gründen nicht möglich, hindert dies nicht die Gültigkeit der Beschlussfassungen in der Mitgliederhauptversammlung.

Jahresabschluss

§ 13 Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn berechnet. Die Geschäfte sind grundsätzlich so zu führen, dass die Erträgnisse nach Abzug der erforderlichen Aufwendungen den Bezugsberechtigten zu Gute kommen.

Verteilung

§ 14 (1) Bei der Verteilung sind die Vorgaben des VerwGesG 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die Verteilungsbestimmungen haben insbesondere die folgenden Grundsätze zu beachten:

Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jede/r Bezugsberechtigte den auf die Nutzung seines/ihrer Werkes entfallenen Anteil vom Ertrag zu erhalten.

Dort, wo sich die tatsächliche Nutzung mit vernünftigem Aufwand nicht feststellen lässt, werden durch Pauschalierungen oder repräsentative Erhebungen zum typischen Nutzerverhalten die Verteilungsgrundlagen geschaffen.

Rechteinhabende abgeleiteter Rechte steht gemäß den Verteilungsbestimmungen ein Anteil am Aufkommen aus der Wahrnehmungstätigkeit der Gesellschaft zu.

- (2) SKE-Abzüge: Da die Gesellschaft Ansprüche auf Speichermedienvergütung geltend macht, ist sie gemäß § 33 VerwGesG 2016 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus diesen Vergütungen abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen. Darüber hinaus können auch Teile der sonstigen Einnahmen der Gesellschaft diesen Einrichtungen zugewiesen werden. Zuweisungen aus den SKE haben diskriminierungsfrei zu erfolgen.
- (3) Im Übrigen wird das Aufkommen nach Abzug der Kosten nach dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Verteilungsplan [§ 8 (7)] an die Bezugsberechtigten verteilt.
- (4) Die Verteilungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung können nur mit Wirkung für die Zukunft angefochten werden.

Auflösung der Gesellschaft

- § 15 (1) Die Gesellschaft wird außer in den im Gesetz festgelegten Fällen durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist es erforderlich, dass bei der Generalversammlung, in welcher der Auflösungsbeschluss gefasst wird, mindestens vier Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten sind und von den Anwesenden eine Mehrheit von vier Fünfteln für die Auflösung stimmt.
- (2) Das nach Berichtigung und Sicherstellung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Bezugsberechtigten im Verhältnis des Tantiemenaufkommens der letzten drei vollständigen Geschäftsjahre zu verteilen.

Übertragung von Geschäftsanteilen

- § 16 Eine Aufnahme von neuen Mitgliedern und eine Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben ist nur an gleichartige Vereinigungen und nur dann gestattet, wenn die Generalversammlung hierzu einstimmig ihre Bewilligung erteilt.

Subsidiäre Geltung des Gesetzes

- § 17 Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft nicht in diesem Vertrag rechtsverbindlich geordnet sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Schlussbestimmungen

- § 18 Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag Bezeichnungen ohne geschlechterspezifischen Zusatz verwendet werden, sind darunter sowohl männliche als auch weibliche Bezeichnungen bzw. Personen zu verstehen.